

15./XII. 1915

(Ein Beschluß des Wiener Gemeinderates als ungesetzlich aufgehoben.) Der Verwaltungsgerichtshof unter Vorsitz des Senatspräsidenten Freiherrn v. Hårdtl hat gestern eine für die Gemeinderatsausschüsse und die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates äußerst wichtige Entscheidung gefällt. Es wird nämlich vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, daß die Gemeinderatsausschüsse nicht berechtigt sind, ohne Zustimmung des Gemeinderates rechtskräftige Verträge zu schließen oder Vertragsauflösungen vorzunehmen, wenn der in Frage stehende Betrag jährlich mehr als 10,000 K. beträgt und die Vertragsdauer sechs Jahre übersteigt. Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. April 1914 folgenden Beschluß gefaßt: „Die Gemeinderatsausschüsse für städtische Gaswerke und für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke werden ermächtigt, für die ihrem Wirkungsbereich zugehörigen Unternehmungen Verträge auch dann einzugehen und aufzulösen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mehr als 10,000 K. beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt. Gegen diesen Beschluß haben Dr. v. Dorn und Konsorten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Die Beschwerdeführer erblicken in diesem Beschluß eine Verletzung des § 59 der Wiener Gemeindestatuten, und behaupten, in ihren Rechten als Mitglieder des Gemeinderates verletzt worden zu sein. In der Gegenschrift des Wiener Gemeinderates wurde eingewendet, daß die Beschwerdeführer wegen Mangels eines subjektiven Rechtes zur Beschwerdeführung nicht legitimiert seien. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Beschwerde stattgegeben und den angefochtenen Beschluß des Gemeinderates als ungesetzlich aufgehoben.